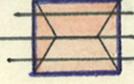


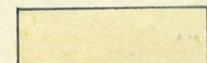
3.6. Baugestaltung:
 SD = Satteldach:  -WD = Walmdach: 
 Firstrichtung: 
 Bei allen erdgeschossigen Wohngebäuden ist sowohl SD, als auch WD, unter Einhaltung der verbindlichen Hauptfirstrichtung zulässig.
 Einfriedungen: Siehe Grünrahmenplan!

Höhe, einschließlich des Sockels einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe höchstens 20 cm, gemessen über der fertigen Gehsteig- bzw. Straßendecke. Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus Holzlaten oder Maschendraht mit Hinterpflanzung herzustellen. Die Laten bzw. Draht sind vor den Stützen vorbeizuführen. Die Flächen zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche mehr als 5,00 m beträgt.

Sockel- und Geländehöhen:

1. Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem endgültigen Gelände liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Hauskanten.
2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden.
3. Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs.1 und 2 können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

6. Verkehrsflächen: (§ 9 Absatz 1 Nr.3 BBauG)

6.1. Straßenverkehrsflächen: 

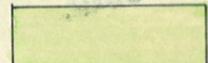
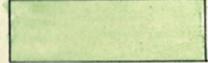
6.1.6. Maßzahl: $\pm 6,5 \pm$

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen: 

7. Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 Absatz 1 Nr.5 und 7 BBauG)

Trafostation: 

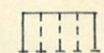
9. Grünflächen: (§ 9 Absatz 1 Nr.8 BBauG) und Grünrahmenplan vom 15.3.1977.

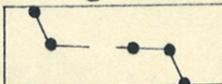
Private Grünflächen:  Öffentliche Grünflächen: 

Spielplatz: 

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

13.1. Flächen für Stellplätze oder Garagen: (§ 9 Absatz 1 Buchst.e und Nr.12 BBauG)

St = Stellplätze:  Ga = Garagen: 

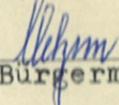
13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes:
 (§ 16 Absatz 4 BauNVO) 

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:
 (§ 9 Absatz 5 BBauG)

II. H I N W E I S E :

rates vom 10.1.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Burgebrach, den 11. Januar 1978
 1. Bürgermeister 

Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 2. Oktober 1978 Az. 34-610 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl.S.650) genehmigt.



Bamberg, den 2. Oktober 1978
 i.A. Lauer
 Lauer
 Reglerungsrat

g) Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 24. Okt. 1978 in der VG-Geschäftsstelle gemäß § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus.

Die Genehmigung ist am 24. Okt. 1978 ortsüblich durch Ausdruck im Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Burgebrach, den 17. Okt. 1978
 1. Bürgermeister 

~~4. Bürgermeister~~

Sichtflächen: (Sichtdreiecke) zu: Hinweise!
 Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke an der Staatsstraße St. 2262 und der GVS nach Grasmannsdorf, sind von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln und sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 1,00 m über Fahrbahn-Oberkante überschreiten, ständig freizuhalten. Ebenso alle Einmündungen von Wohnstraßen im Wohngebiet auf der Übergeordneten Straße L = 30 m.

Bearbeitet:	Markt Burgebrach
Burgebrach, den	10.6.1976
Geändert:	15.3.1977
Geändert:	
Geändert:	

1. Bürgermeister 

